

# RS Vwgh 1999/5/31 99/10/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/10/0016

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/10/30 90/04/0094 1

## Stammrechtssatz

Der Instanzenzug wurde von der beschwerdeführenden Partei dann nicht ausgeschöpft, wenn sie gegen die Entscheidung der ersten Instanz kein Rechtsmittel erhob und der erstbehördliche Bescheid durch den über Berufung einer anderen Partei ergangenen Berufungsbescheid nicht abgeändert wurde (Hinweis E 19.11.1985, 85/05/0063).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100015.X01

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)